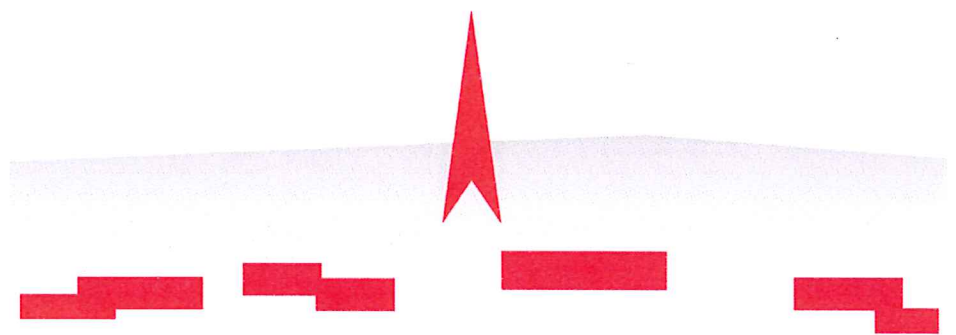


Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde



LANGRICKENBACH

Übergeordnetes kantonales Recht

- Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101)
- Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1)
- Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21)
- Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive (RB 131.4)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1)
- Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1)
- Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes (RB 162)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
- Gesetz über die Verantwortlichkeit (RB 170.3)
- Gesetz über den Datenschutz (RB 170.7)

RB = Rechtsbuch des Kantons Thurgau

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

Art. 1	Gebiet.....	Seite	5
Art. 2	Aufgaben.....	Seite	5
Art. 3	Bürgerrecht.....	Seite	5
Art. 4	Organisation.....	Seite	5
Art. 5	Amtsgeheimnis.....	Seite	6

II. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 6	Amtsdauer.....	Seite	6
Art. 7	Stimm- und Wahlrecht.....	Seite	6
Art. 8	Beratende Mitwirkung.....	Seite	6
Art. 9	Verwandtenausschluss.....	Seite	6
Art. 10	Ausstand.....	Seite	6
Art. 11	Urnenwahlen und -abstimmungen.....	Seite	6
Art. 12	Wahlbüro.....	Seite	7
Art. 13	Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe.....	Seite	7
Art. 14	Stille Wahl.....	Seite	7
Art. 15	Rücktritte.....	Seite	7
Art. 16	Gemeindegeschäfte.....	Seite	8

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 17	Einberufung.....	Seite	8
Art. 18	Einberufungsfrist.....	Seite	8
Art. 19	Botschaft.....	Seite	8
Art. 20	Ordnung.....	Seite	8
Art. 21	Eröffnung.....	Seite	8
Art. 22	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften.....	Seite	9
Art. 23	Ordnungsanträge.....	Seite	9
Art. 24	Offene und geheime Abstimmung.....	Seite	9
Art. 25	Protokoll.....	Seite	9
Art. 26	Befugnisse.....	Seite	9

IV. GEMEINDERAT

Art. 27	Zusammensetzung.....	Seite	10
Art. 28	Organisation.....	Seite	10
Art. 29	Sitzungen.....	Seite	10
Art. 30	Protokoll.....	Seite	10
Art. 31	Beschlüsse.....	Seite	11
Art. 32	Dringende Geschäfte.....	Seite	11
Art. 33	Aufgaben.....	Seite	11
Art. 34	Finanzbefugnisse.....	Seite	12
Art. 35	Wahlen.....	Seite	12
Art. 36	Amtspflichtverletzung.....	Seite	12

V. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 37	Gemeindepräsident.....	Seite 12
Art. 38	Gemeindeschreiber.....	Seite 13
Art. 39	Gemeindefinanzen.....	Seite 13
Art. 40	Dienstverhältnis, Unvereinbarkeit.....	Seite 13
Art. 41	Archiv.....	Seite 13

VI. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 42	Zusammensetzung.....	Seite 14
Art. 43	Aufgaben, Berichterstattung.....	Seite 14
Art. 44	Externe Revisionsstelle.....	Seite 14

VII. RECHTSPFLEGE

Art. 45	Einsprachen.....	Seite 14
Art. 46	Rekurse.....	Seite 14
Art. 47	Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen.....	Seite 15

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48	Änderungen der Gemeindeordnung.....	Seite 15
Art. 49	Inkrafttreten.....	Seite 15

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Langrickenbach

I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

Art. 1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Langrickenbach, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Verfassung des Kantons Thurgau eine selbständige, politische Einheit, bestehend aus den ehemaligen Ortsgemeinden Dünnershaus, Herrenhof, Langrickenbach, Schönenbaumgarten und Zuben.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Bevölkerung. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Die von der Gemeinde betriebenen Werke und Versorgungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und müssen finanziell selbsttragend sein.

³ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung
2. die Gemeindebehörden, namentlich:
 - a) der Gemeinderat
 - b) der Gemeindepräsident
 - c) die Kommissionen
 - d) das Wahlbüro
 - e) die Rechnungsprüfungskommission
3. die Gemeindeverwaltung

Art. 5 Amtsgeheimnis

Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

II. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 8 Beratende Mitwirkung

In der Gemeinde wohnhafte Schweizer Jugendliche ab 16 Jahren sowie niedergelassene Ausländer (C-Bewilligung) ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und ohne Stimmrecht beratend mitwirken.

Art. 9 Verwandtenausschluss

¹ Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Ehegatten
- b) Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten
- c) Geschwister und ihre Ehegatten

² Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 10 Ausstand

Behördenmitglieder und Personen, die von der Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege den Ausstand zu wahren.

Art. 11 Urnenwahlen und –abstimmungen

¹ Eidgenössische, kantonale und Bezirkswahlen sowie eidgenössische und kantonale Abstimmungen werden durch die Stimmberechtigten an der Stimmurne entschieden.

² Der Gemeindepräsident, der Gemeinderat, das Wahlbüro sowie die Rechnungsprüfungskommission werden im Majorzverfahren an der Stimmurne gewählt.

³ Für wichtige Geschäfte kann die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates eine Urnenabstimmung mit einfachem Mehr beschliessen.

Art. 12 Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender
- b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c) je zwei Urnenoffizianten und zwei Stellvertretern für jedes Wahllokal

² Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

⁴ Für die Ermittlung des Stimm- bzw. Wahlergebnisses muss mindestens ein Urnenoffiziant pro Wahllokal zugezogen werden.

Art. 13 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 14 Stille Wahl

¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer kann der Gemeinderat eine stille Wahl durchführen. Sie ist mit dem Hinweis auf Einreichung von Wahlvorschlägen im amtlichen Publikationsorgan anzukündigen.

² Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert 30 Tagen nach Ausschreibung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein, wie Vakanzen zu besetzen sind, und sind die Voraussetzungen für eine Wahl erfüllt, werden die vorgeschlagenen Personen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen gemäss Art. 11 statt.

Art. 15 Rücktritte

¹ Gemeinderatsmitglieder, übrige Behördenmitglieder und von der Gemeinde gewählte Funktionäre, die zurückzutreten wünschen oder sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind angehalten, dies dem Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich mitzuteilen. Dieser Entschluss ist den Stimmberechtigten sofort bekanntzugeben.

² Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 Gemeindegeschäfte

Alle den Stimmberechtigten zustehenden Gemeindegeschäfte, ausser den in Art. 11 genannten Wahlen, werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 17 Einberufung

Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich:

- a) zur Budgetgemeindeversammlung und zur Rechnungsgemeindeversammlung
- b) auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern
- c) auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Art. 18 Einberufungsfrist

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Art. 19 Botschaft

¹ Grössere Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung in einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur öffentlichen Orientierung einladen.

Art. 20 Ordnung

¹ Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung.

² Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, können nach Ermahnung weggewiesen werden.

³ Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 21 Eröffnung

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen die Einladung zur Versammlung, gegen die Stimmberechtigung von Teilnehmenden sowie

gegen die Traktandenliste. Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.

Art. 22 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

² Wird ein erheblich erklärter Antrag mit einfachem Mehr für dringlich erklärt, ist er durch den Gemeinderat vorzubereiten und spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.

Art. 23 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.

Art. 24 Offene und geheime Abstimmung

¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird dies beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

² Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch das Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.

³ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 25 Protokoll

Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll gemäss kantonalem Gesetz über die Gemeinden zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26 Befugnisse

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle
2. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist

5. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
6. Genehmigung für Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird
7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
8. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates
9. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
10. Entscheid über neue Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Gesetz vorgeschrieben werden
11. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
12. Beschluss über die Mitgliedschaft in einem Gemeindezweckverband (Beitritt und Austritt)
13. Entscheid in allen durch kantonale Gesetzgebung der Gemeinde zugewiesenen Geschäften, für welche nicht ausdrücklich der Gemeinderat zuständig ist

IV. GEMEINDERAT

Art. 27 Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 28 Organisation

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 29 Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 30 Protokoll

Über die Verhandlungen gemäss Traktandenliste ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie Informationen aus den Ressorts enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 31 Beschlüsse

¹ Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Art. 32 Dringende Geschäfte

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident in Absprache mit dem verantwortlichen Ressortleiter. Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 33 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

1. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der kommunalen Reglemente sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
2. Beratung und Vorlage des Budgets, des Steuerfusses sowie der Jahresrechnung
3. Verwaltung der Gemeindefinanzen sowie Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren
4. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
5. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Aufnahmegebühren
6. Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
7. Anstellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen
8. Schaffung von neuen Stellen im Rahmen des Budgets
9. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen
10. Festlegung der regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
12. Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei sowie des Feuerschutzes
13. Vergabe von Arbeiten
14. Organisation der Feuerwehr und des Zivilschutzes
15. Aufsicht über das Bestattungswesen, das Flurwesen, das Entsorgungswesen, das Strassen- und Kanalisationsnetz, den Datenschutz sowie die Technischen Betriebe
16. Entscheid über Beiträge an Vereine und öffentliche Institutionen, die gemeinnützige Zwecke erfüllen
17. Vergabe von Patenten der Gastronomie

18. Berechtigung, zur Prüfung der Rechnungsführung eine Treuhandstelle beizuziehen
19. Einsetzung von Kommissionen
20. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

² Im Weiteren behandelt er alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene

- a) gebundene Ausgaben
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis Fr. 100'000.-
- c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis Fr. 25'000.-

² Der Gemeinderat verfügt über eine Kreditkompetenz von maximal Fr. 1'000'000.- für den Erwerb von Liegenschaften. Er hat die Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die erworbenen Liegenschaften unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis zu informieren.

Art. 35 Wahlen

¹ Der Gemeinderat wählt:

1. den Vizepräsidenten
2. den Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter
3. die Delegierten der Zweckverbände und Körperschaften
4. die übrigen Gemeindefunktionäre, sofern sie nicht an der Urne gewählt werden
5. die gemeinderätlichen Kommissionen

² Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates und aus anderen stimmberechtigten Gemeindegewohnen. Es können auch Sachverständige beratend zugezogen werden. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 36 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann einem von ihm bestellten Funktionär während der Amtsdauer die ihm übertragene Funktion entziehen, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt.

V. GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 37 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Er leitet selbständig aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.
2. Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren.
3. Er führt an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat den Vorsitz.
4. Er unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
5. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich.
6. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung selbständig zu erledigen.

² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 38 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.

³ Er führt den Schriftverkehr und ist für die Organisation der Verwaltung, für die Registratur und das Archiv zuständig.

Art. 39 Gemeindefinanzen

¹ Der Leiter der Finanzverwaltung führt das gesamte Rechnungswesen. In Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat bereitet er das Budget vor und erstellt die Jahresrechnung.

² Die Gemeindefinanzen sind gemäss kantonaler Gesetzgebung zu führen.

Art. 40 Dienstverhältnis, Unvereinbarkeit

¹ Das Dienstverhältnis der Verwaltungsangestellten wird durch einen Anstellungsvertrag geregelt. Soweit keine Regelung des Gemeinderates und keine kantonale Regelung zur Anwendung kommen, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

² Angestellte dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde sein.

Art. 41 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Dokumente sind gesetzeskonform aufzubewahren.

VI. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 42 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 43 Aufgaben, Berichterstattung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.

² Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

Art. 44 Externe Revisionsstelle

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

VII. RECHTSPFLEGE

Art. 45 Einsprachen

Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Einsprache sind Beweismittel beizufügen.

Art. 46 Rekurse

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung kann nach den geltenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes, insbesondere des Gesetzes über die Verwaltungspflege, Rekurs erhoben werden.

² Soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine Rekurskommission zuständig ist, ist der Rekurs an das zuständige Departement des Kantons Thurgau zu richten.

Art. 47 Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen

Für Rekurse gegen die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und deren Ergebnisse sowie gegen die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Änderungen der Gemeindeordnung

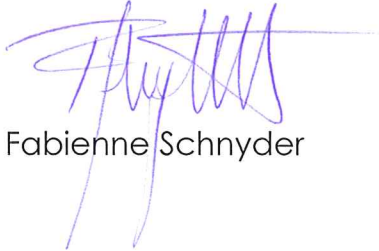
Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1998 und wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2015 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Langrickenbach genehmigt worden.

Frau Gemeindeammann



Fabienne Schnyder

Die Gemeindeschreiberin a.i.



Anna Sauder

vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 16.06 2015
mit RRB Nr. 434

